

Baubewilligungen

Antrag für eine erleichterte Ausnahmegewilligung im Unterabstand von Strassen (§ 67a BauG)

Bitte dem Baugesuch beilegen!

§ 67a Abs. 1 Baugesetz (BauG) vom 19.01.1993 (SAR 713.100)

Für untergeordnete Bauten und Anlagen wie namentlich Klein- und Anbauten kann eine erleichterte Ausnahmegewilligung betreffend Abstände gegenüber Strassen oder Baulinien erteilt werden, sofern kein überwiegendes, aktuelles öffentliches Interesse entgegensteht.

Bauten und Anlagen, die gestützt auf diese Bestimmung bewilligt worden sind, müssen vom Eigentümer auf erstmalige Aufforderung hin sowie auf eigene Kosten und entschädigungslos entfernt oder versetzt werden, wenn die überwiegenden Interessen eines öffentlichen Werkes es erfordern. In der Baubewilligung ist dies zur Auflage zu machen.

A Bauvorhaben

B Standort Strasse Nr. PLZ Ort
 Parzelle Nr. Brandvers. Nr. Zone

C Gesuchsteller/in Name
 Strasse Nr. PLZ Ort
 Telefon E-Mail

Hiermit bestätige ich als Gesuchsteller/in, dass mein Bauvorhaben folgende Bedingungen enthält:

- Das Objekt wird ausserhalb der Sichtzone gemäss § 42 BauV sowie Merkblatt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 1. März 2011) realisiert.
- Es besteht kein überwiegendes aktuelles öffentliches Interesse nach § 67a BauG.
- Das Objekt kann ohne grossen Aufwand versetzt oder zurückgebaut werden, wenn ein zukünftiges öffentliches Werk es erfordert, ohne dass dadurch das Hauptgebäude nicht mehr zweckmässig nutzbar würde.
- Die Bedeutung und Auswirkungen eines Beseitigungsrevers innerhalb einer allfälligen Baubewilligung sind mir bekannt.
- Die Anmerkung der Eigentumsbeschränkung (Beseitigungsrevers) wird nach Erstellung der Baute (Baukontrolle) durch die Abteilung für Baubewilligungen auf Kosten des Gesuchstellers veranlasst. Die dabei entstehenden Kosten werden weiterverrechnet.

D Unterschrift

Die Unterschrift bestätigt, dass alle Daten wahrheitsgetreu angegeben wurden. Die obigen Bedingungen werden akzeptiert.

 Ort, Datum

 Unterschrift